

06.11.98

A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1998/99 im
Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für
Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen**

A. Zielsetzung

Die Verordnung dient der Entfristung der als Eilverordnung gemäß § 6 Abs. 4 MOG erlassenen Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1998/99 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen vom 14. September 1998.

B. Lösung

Erlaß der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand.

Die Verordnung wird für Bund, Länder und Gemeinden keine Kosten verursachen, da die Zweckausgaben von der EU getragen werden.

2. Vollzugsaufwand

Die Verordnung verursacht für den Bund, die Länder und Gemeinden keine Kosten, da im Verwaltungsverfahren keine Änderungen eintreten.

E. Sonstige Kosten

Durch die Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Erzeuger und die übrigen Wirtschaftsbeteiligten. Durch die Saldierung werden vielmehr Prämienkürzungen vermieden. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, werden sich jedoch aufgrund der marktordnungsrechtlichen Mechanismen nicht ergeben.

06.11.98

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1998/99 im
Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für
Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 680 40 - Ku 2/98

Bonn, den 6. November 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1998/99
im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung
für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Bodo Hombach

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Saldierung von
Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1998/99 im Rahmen der gemeinschafts-
rechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter
landwirtschaftlicher Kulturpflanzen
Vom ...**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, und des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

§ 4 Satz 2 der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1998/99 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen vom 14. September 1998 (BAnz. S. 13697) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den Dezember 1998

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch die Verordnung werden ergänzende nationale Vorschriften zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts im Bereich der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen erlassen.

Die Verordnung wird für Bund, Länder und Gemeinden keine Kosten verursachen, da die Zweckausgaben von der EU getragen werden und im Verwaltungsverfahren keine Änderungen eintreten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau werden sich aus der Verordnung nicht ergeben, da die Vorschriften keine zusätzlichen Kosten für die Erzeuger und die übrigen Wirtschaftsbeteiligten verursachen.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Durch die Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1997/98 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen vom 14. September 1998 (BAnz. S.13697) wurde von der gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Möglichkeit der Saldierung von Überschreitungen und Unterschreitungen regionaler Grundflächen nach der Verordnung (EG) Nr. 1422/97 (ABl. EG Nr. L 196 S. 18) für das Wirtschaftsjahr 1998/99 Gebrauch gemacht.

Die Saldierung erfolgt im Wege der Bildung nationaler Grundflächen. Für Deutschland werden als nationale Grundflächen die Summe der regionalen Grundflächen unter Ausschluß der Maisgrundflächen, die Summe der Maisgrundflächen und zusätzlich die Summe der regionalen Grundflächen insgesamt, also unter Einbeziehung der Maisgrundflächen, festgelegt.

Wird auch die nationale Grundfläche überschritten, kann eine verursacherbezogene Rückverteilung dieser Überschreitung auf sog. Teilgrundflächen erfolgen. Diese Teilgrundflächen kann der Mitgliedstaat definieren. In Deutschland werden die Bundesländer als Teilgrundflächen definiert. Eine

Ausnahme gilt für Baden-Württemberg und Bayern. Die dort ausgewiesenen Maisgrundflächen machen es erforderlich, nach Maisgrundflächen, Grundflächen ohne Maisgrundflächen und Grundflächen insgesamt zu differenzieren. Damit erfolgt eine vollständige Konzentration der Sanktionen wegen Grundflächenüberschreitungen, die auch noch nach der Saldierung verbleiben, auf die Bundesländer, die die Grundflächen überschritten haben.

Die Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1998/99 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen vom 14. September 1998 ist als **Eilverordnung**, d.h. zunächst ohne Zustimmung des Bundesrates und deshalb auf sechs Monate befristet, erlassen worden. Die vorliegende Verordnung dient der Entfristung der Eilverordnung.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

18.12.98**Beschluß**
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 1998/99 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

Der Bundesrat hat in seiner 733. Sitzung am 18. Dezember 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.